

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 26 AS 1408/09 ER**



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

ARGE Job-Center Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. September 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 01.08.2009 und bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den am 06.07.2009 eingelegten Widerspruch, längstens aber bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (30.11.2009), Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich insgesamt 313,52 Euro zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Die Leistungen werden vorläufig erbracht und stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zu erstatten.**

**II. Dem Antragsteller wird für das Antragsverfahren rückwirkend Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. bewilligt.**

**GRÜNDE**

I. Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Übernahme seiner Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe. Er bezieht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach seinem Zuzug nach A-Stadt bewohnte der alleinstehende Antragsteller in der Zeit vom 08.09.2008 bis zum 31.05.2009 eine möblierte 32 qm große Ein-Zimmer-Wohnung mit Duschbad in der Z-Straße. Die Bruttowarmmiete betrug 250,00 Euro. Darin sollen Strom- und Warmwasserkosten in Höhe von 33,00 Euro enthalten gewesen sein (vgl. Bl. 59 der Leistungsakte). Über eine Küche oder Kochgelegenheit verfügte die Wohnung nicht. Die Antragsgegnerin erkannte an Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt 217,00 Euro monatlich an.

Zum 01.06.2009 zog der Antragsteller ohne Zustimmung der Antragsgegnerin in eine 2-Zimmerwohnung in der Y-Straße. Die Grundmiete beträgt 260,00 Euro. Hinzu kommen Vorauszahlungen für Betriebskosten in Höhe von 85,00 Euro monatlich sowie Heizkosten, die der Antragsteller direkt an die AUQ. zahlt. Momentan zahlt er insoweit einen monatlichen Abschlag in Höhe von 50,00 Euro inklusive Warmwasserkosten.

Mit Bewilligungsbescheid vom 01.07.2009 bewilligte die Antragsgegnerin Arbeitslosengeld II für den Zeitraum 01.06.2009 bis 30.11.2009 in Höhe von monatlich 604,00 Euro bzw. - nach der Erhöhung der Regelleistung zum 01.07.2009 - von 612,00 Euro. Dabei waren Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 217,00 Euro berücksichtigt. Eine Begründung für die Deckelung der Kosten für Unterkunft findet sich in dem Bescheid nicht.

Am 06.07.2009 legte der Antragsteller gegen den Bescheid vom 01.07.2009 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden worden ist. Am 29.07.2009 hat er zudem den vorliegenden Eilantrag gestellt, dem die Antragsgegnerin entgegen getreten ist.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Antragsgegnerin beigezogen.

II. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist teilweise begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Der Antragsteller konnte einen Anspruch auf Übernahme einer Bruttokaltmiete in Höhe von 270,00 Euro zuzüglich Heizkosten glaubhaft machen. Der Anspruch folgt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 43,52 Euro sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand angemessen. Die von dem Antragsteller gemäß § 20 Abs. 1 SGB II aus der Regelleistung zu finanzierenden Warmwasserkosten hat das Gericht entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts pauschal mit 6,48 Euro angesetzt (BSG, Urt. v. 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R -; BSG, Urt. v. 19.02.2009 - B 4 AS 48/08 R -). Angemessen ist daneben für Alleinstehende in der Stadt A-Stadt eine Bruttokaltmiete von 270,00 Euro. Dies entspricht der bisherigen verwaltungs- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung, auf die der Antragsteller bereits hingewiesen worden ist (vgl. nur VG Bremen, Beschl. v. 20.06.2007 - S7 V 1407/07 -; best. d. OVG Bremen, Beschl. v. 30.07.2007 - S1 B 251/07 - sowie neuerdings - zur nunmehr gültigen Mietobergrenze von 270,00 Euro für 1-Personen-Haushalte - SG Bremen, Beschl. v. 11.03.2009 - S 23 AS 417/09 ER -).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin scheidet eine Deckelung der Unterkunftskosten auf das Niveau der alten Wohnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II aus. Nach dieser Vorschrift werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen.

Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob der Umzug des Antragstellers tatsächlich nicht erforderlich war. Eine angemessene Unterkunft setzt üblicherweise zumindest die Möglichkeit voraus, sich selber zu versorgen. Daran fehlte es bei der zuvor von dem Antragsteller bewohnten Wohnung, die über keine Küche oder anderweitige Kochgelegenheit verfügte.

Darauf kommt es aber nicht an, weil § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II weder nach seinem Wortlaut, noch nach seinem Sinn und Zweck auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Die Kammer hat bereits in ihrem gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 11.08.2009 auf Folgendes hingewiesen:

„Die Antragsgegnerin beruft sich bei ihrer Deckelung der Leistungen für Unterkunft und Heizung auf das Niveau der alten Wohnung auf § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Diese Vorschrift dürfte von vornherein nicht anwendbar sein. Sie setzt voraus, dass sich nach einem nicht erforderlichen Umzug „die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ erhöhen. Die Aufwendungen für die neue Wohnung sind aber nicht mehr angemessen. Die Wohnung ist zu teuer. Darauf weist die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung zu Recht hin. Dieses Ergebnis mag für die Beteiligten überraschend sein. Es ist aber zwingend und erklärt sich vor dem Hintergrund des eigentlichen Zwecks der Regelung. In der Gesetzesbegründung heißt es zu der mit dem Fortentwicklungsgesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I. S. 1706) eingefügten und später hier nicht entscheidend geänderten Regelung (BT-Drucks. 16/1410, S. 23):

„Mit der Regelung werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Fällen auf die bisherigen angemessenen Unterkunfts-kosten begrenzt, in denen Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der durch den kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten ziehen. Diese Begrenzung gilt insbesondere nicht, wenn der Wohnungswechsel zur Eingliederung in Arbeit oder aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen erforderlich ist.“

Verhindert werden sollen also Umzüge zur Ausschöpfung der Mietobergrenzen. Damit ist der Anwendungsbereich der Vorschrift stark eingeschränkt. Zwar ist nicht zu verkennen, dass derjenige Leistungsempfänger unter Umständen besser steht, der eine gerade schon unangemessene Wohnung bezieht. Dass die Vorschrift offensichtlich sinnwidrig ist und entgegen ihrem Wortlaut auszulegen ist, überzeugt aber zum einen vor dem Hintergrund des klar geäußerten Willens des Gesetzgebers nicht. Zum anderen wird durch den eingeschränkten Anwendungsbereich verhindert, dass durch einen Umzug die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft zu groß wird, was ansonsten schnell zu einer Überschuldungssituation mit den entsprechenden sozialen Folgen führen könnte.“

An dieser Auffassung hält die Kammer fest. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Der 13. Senat des Landessozialgerichts hat bereits mit Beschluss vom 09.08.2007 entschieden (L 13 AS 121/07 ER):

„Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind die Kosten für Unterkunft und Heizung im vorliegenden Falle auch nicht aufgrund der Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (in der ab 1. August 2006 geltenden Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006, BGBl. I S. 1706 ff.) auf 339,25 EUR monatlich und damit auf die Höhe der Unterkunfts-kosten für die bisherige Wohnung der Antragstellerinnen zu begrenzen. Hierzu wird in vollem Umfang auf die zutreffenden Ausführungen des SG Aurich im angegriffenen Beschluss Bezug genommen (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG), das ausführlich und überzeugend dargelegt hat, dass sich die genannte Neuregelung nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck lediglich auf Fälle bezieht, in denen Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der jeweiligen konkreten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in eine Wohnung mit höheren, gera-

de noch angemessenen Kosten umziehen (vgl. zu dieser bisher soweit ersichtlich in Rechtsprechung und Literatur einhelligen Auslegung ergänzend: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.06.2007 Az. L 28 B 676/07 AS ER und L 28 B 843/07 AS PKH, zitiert nach Juris; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 Rn. 69). § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II n.F. ermächtigt dagegen einen Grundsicherungsträger nicht dazu, bei einem nicht erforderlichen Umzug in eine unangemessen teure Wohnung wie hier weiterhin nur Unterkunftskosten in Höhe der Kosten für die bisherige, angemessen teure Wohnung zu übernehmen. Soweit die Antragsgegnerin der vom SG zutreffend vorgenommenen Auslegung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II n.F. eine Besserstellung derjenigen Hilfebedürftigen entgegen hält, die in eine unangemessen teure Wohnung umgezogen sind, da sich ihr Bedarf erhöht im Gegensatz zu denjenigen, die unter die Neuregelung fallen und ihre absolut gesehen geringeren Mehrkosten nicht erstattet erhalten, greift diese Argumentation zur Überzeugung des Senats nicht durch. Zum einen ist eine sachwidrige Ungleichbehandlung, die eine andere, weitere Auslegung der Neuregelung gebieten würde, nicht zu erkennen. Denn auch der Hilfebedürftige, der in eine unangemessen teure Wohnung gezogen ist, erhält gleichwohl nicht seine vollen Unterkunftskosten ersetzt, sondern nur Kosten bis zur individuell ermittelten Angemessenheitsgrenze, d.h. auch er hat die darüber hinausgehenden Kosten selbst zu tragen, selbst wenn sich damit im Einzelfall ggf. eine geringere "Zuzahlung" ergeben kann als in den Fällen des Umzugs von einer angemessenen in eine gerade noch angemessen teure Wohnung. Zum anderen handelt es sich nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm um eine Ausnahmeregelung zum vorstehenden § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Es soll auch bei eigentlich angemessenen Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II eine Kostenübernahme nicht erfolgen, wenn ein nicht erforderlicher Umzug erfolgt ist, um damit die Grenzen noch angemessener Unterkunftskosten auszuschöpfen. Auch dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis verbietet es aber, die Neuregelung über ihren Wortlaut hinaus, entgegen ihrer systematischen Stellung und entgegen der Absicht des Gesetzgebers erweiternd auf alle Fälle eines nicht erforderlichen Umzuges anzuwenden und die Kosten auf dem Niveau der bisherigen Unterkunftskosten zu "deckeln". Soweit die Antragsgegnerin schließlich auf eine indirekte Besserstellung des in eine unangemessen teure Wohnung Umgezogenen hinweist, da im Falle eines erneuten Umzugs bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II n.F. von einer erhöhten Basis ausgegangen werden müsse, verkennt sie, dass die Neuregelung bei einem erneuten Umzug dann nicht eingreift. Denn die Norm setzt wie bereits dargelegt gerade voraus, dass der Hilfebedürftige von einer angemessenen in eine (noch) angemessene, aber teurere Wohnung umzieht; bei einem Auszug aus einer unangemessen teuren Wohnung ist sie von vornherein nicht einschlägig.“

Soweit in der Kommentierung teilweise vertreten wird, die Regelung müsse „erst recht“ auf einen Umzug in eine nicht mehr angemessene Wohnung anwendbar sein (so Kalthorn in Hauck/Noftz, SGB II, Komm., Loseblatt, Rdnr. 45 zu § 22) überzeugt dies das Gericht nicht. Mit der geltenden Gesetzeslage ist eine solche Auslegung nicht mehr zu vereinbaren.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass lediglich Betragsrahmengebühren nach § 14 RVG anfallen, ohnehin Prozesskostenhilfe in voller Höhe zu bewilligen war (vgl. nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 14.12.2007 - L 13 B 85/07 AS -) und der Antragsteller sich bereits mit einer vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreits auf der Basis einer Bruttokaltmiete

von 270,00 Euro einverstanden erklärt hatte, hat das Gericht von einer weiteren Kostenteilung abgesehen.

Die Beschränkung der Regelungsanordnung auf den Bewilligungszeitraum entspricht der üblichen gerichtlichen Praxis.

### **HINWEIS**

**I.** Soweit dem Eilantrag stattgegeben wurde, ist dieser Beschluss nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG). Die Antragsgegnerin ist nur in Höhe von 386,08 Euro beschwert (313,52 Euro abzüglich 217,00 Euro mal vier Monate).

**II.** Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

gez. Dr. Harich

Richter